

lung des Alleineigentums des Verurteilten und Festlegung der unpfändbaren Vermögensteile (vgl. PI-ROG vom 27.10.1983; OG-Inf.3/1985 S.44). Macht der Ehegatte des Verurteilten sein Alleineigentumsrecht an einem bestimmten Gegenstand geltend und

wird diesem nicht Rechnung getragen, kann er gern. § 10 Abs. 1 Ziff.3 ZPO vor dem zuständigen Gericht Klage auf Feststellung seines Eigentumsrechts erheben. Das verwirklichende Fachorgan hat auf diesen Rechtsweg zu verweisen.

§49

(1) Werden durch die Einziehung des Vermögens berechnigte Ansprüche Dritter betroffen, ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1956 über die Regelung der Ansprüche gegen Personen, deren Vermögen nach der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten oder auf Grund rechtskräftiger Urteile in das Eigentum des Volkes übergegangen ist (GBl. I Nr. 100 S. 1207), und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu verfahren. Die Bestimmung des § 6 Abs. 3 der 1. Durchführungsbestimmung vom 17. November 1956 (GBl. I Nr. 113 S. 1354) findet keine Anwendung.

(2) Die Bewertung von Grundstücken bzw. Gebäuden erfolgt nach den Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes vom 25. April 1960 (GBl. I Nr. 26 S. 257).

1.1. Berechnigte Ansprüche Dritter können z. B. Eigentums- oder Miteigentumsrechte an einzuziehenden Vermögensteilen sein. Über die Berechnigung der Ansprüche entscheidet auf Antrag des Dritten der verwirklichende Rat des Kreises. Die Ansprüche müssen zum Zeitpunkt des auf Vermögenseinziehung lautenden Urteils bereits bestanden haben. Befriedigt werden z. B. Ansprüche von Bürgern der DDR, von Ausländern oder Staatenlosen mit ständigem Wohnsitz in der DDR sowie Ansprüche von Personen, die nach Übergang des Vermögens in das Volkseigentum Bürger der DDR geworden sind.

1.2. Erlassene Durchführungsbestimmungen zum Gesetz vom 2. 11. 1956 sind bisher die 1. DB vom 17. 11. 1956 (GBl. I 1956 Nr. 113 S. 1354) und die 2. DB vom 25.4.1958 (GBl. I 1958 Nr. 31 S.390).

1.3. Keine Anwendung findet §6 Abs. 3, da Grundstücke und Gebäude nicht - wie dort festgelegt - nach dem zuletzt festgestellten Einheitswert bewertet werden (vgl. Abs. 2).

2. Grundlage für die Bewertung von Grundstücken bzw. Gebäuden ist ihr Wert zum Zeitpunkt der Einziehung (vgl. § 4 Abs. 1 Entschädigungsgesetz vom 15. 6. 1984 [GBl. I 1984 Nr. 17 S. 209]).

Einziehung des Mehrerlöses §50

(1) Für die Einziehung des Mehrerlöses (§ 170 Abs. 4 StGB) ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet.

(2) Das Verwirklichungersuchen ist an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu richten.

1.1. Zum Verfahren bei der Einziehung des Mehrerlöses vgl. die Mehrerlös-AO Nr. Pr. 9, die Mehrerlös-AO Nr. Pr.9/1 und die VO vom 6.12.1968 über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (GBl. II 1969 Nr. 6 S.61). Der Mehrerlös wird an den Staatshaushalt abgeführt, sofern keine Rückzahlung an den Geschädigten angeordnet ist.

1.2. Zur Hauptwohnung vgl. Anm.2.1. zu § 8.

2.1. Zum Verwirklichungersuchen vgl. Anm.2.1. zu §2.

2.2. Zuständiges Fachorgan ist die Abteilung Finanzen, Referat Preise beim Rat des Kreises.